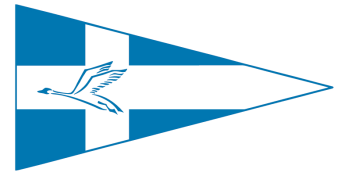


Satzung

§ 1	Name, Sitz und Wimpel	2
§ 2	Wesen und Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Organe des Vereins	2
§ 5	Mitgliederversammlung	2
§ 6	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Wahl des Vorstandes	4
§ 9	Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen.....	5
§ 10	Revisionen.....	6
§ 11	Vereinsjugend	6
§ 12	Mitgliedschaft	6
§ 13	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 14	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 15	Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gebühren	7
§ 16	Vereinsdisziplinarrecht	8
§ 17	Einschränkung der Haftung.....	8
§ 18	Anerkennung der Satzung und Ordnungen.....	9
§ 19	Auflösung des Vereins	9

Kanu Klub Zugvogel e. V.



§ 1 Name, Sitz und Wimpel

- (1) Der Verein führt den Namen „Kanu Klub Zugvogel e. V.“ und ist am 8. Dezember 1957 in Essen gegründet worden. Er ist beim Amtsgericht Essen eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. und des Essener Sportbundes e. V. mit allen Pflichten und Rechten aus dieser Mitgliedschaft. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. und des Essener Sportbundes e. V. an. Der Verein führt folgenden Wimpel: Ein weißes Kreuz auf blauem Grund mit einem Zugvogel in der Mitte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Heisingen, Stauseebogen 11.

§ 2 Wesen und Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Ziele:

- Er betreibt den Kanu-Breitensport und den Kanu-Wettkampfsport.
- Er fördert die Jugend im Kanusport sowie die allgemeine Jugendpflege.
- Er pflegt die Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben aufgeführten Ziele des Vereins verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Organe des Vereins

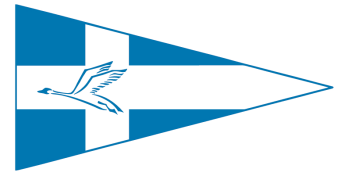
Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung). Alle Mitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt. Bei allen Einladungen gilt der Poststempel zugleich als Tag des Zugangs der Einladung.
- (2) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.

Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind.



Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen Dringlichkeitsanträge zulassen.

Die Änderung der Satzung oder der Ordnungsbestimmungen sowie die Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.

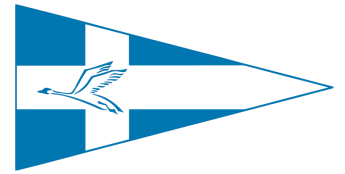
Mitglieder über 18 Jahre und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereits vom Vorstand aufgenommen worden sind, sind in der Versammlung stimmberechtigt. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist also der Antrag abgelehnt bzw. keiner der Kandidaten gewählt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.

- (3) Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer, der nicht unbedingt dem Vorstand angehören muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Gegen das Protokoll über die Jahreshauptversammlung kann beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Protokolls Widerspruch mit Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, dass das Protokoll den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb weiterer zwei Monate. Gegebenenfalls ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb eines Monats dem Beschwerdeführer mit.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, z. B. über:

- seine Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen,
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, sowie Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
- die Billigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte abgegeben hat,
- die Aufstellung des Etats für das laufende Jahr,
- die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
- Anträge der Vereinsjugend oder einzelner Vereinsmitglieder, wenn diese Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich vorgelegt wurden,
- Dringlichkeitsanträge.



§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Wanderwart
- dem Sportwart
- dem Haus- und Bootswart.

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein.

(2) Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt für seine Amtsführung eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die des 2. Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können außerhalb der Vorstandssitzungen per E-Mail gefasst werden, wenn dem Beschlussantrag alle Vorstandsmitglieder schriftlich, per E-Mail zustimmen.

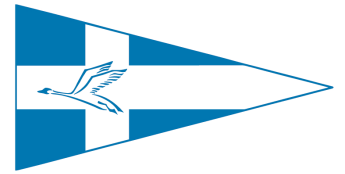
Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen.

(4) Die Vereinsjugend ist berechtigt in einer Jugendversammlung, im Rahmen der Jugendordnung von Vorstandsbeschlüssen abweichende Beschlüsse zu fassen, wenn sie ausschließlich Jugendangelegenheiten betreffen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

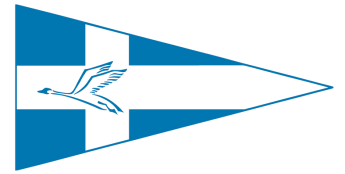
(1) Der Vorstand wird bis auf den Jugendwart durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend auf der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Im Falle einer Ablehnung wird binnen 14 Tagen durch eine außerordentliche Jugendversammlung eine erneute Wahl durchgeführt. Der dann gewählte Jugendwart muss vom Vorstand bestätigt werden. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits vom Vorstand aufgenommen worden sind.



- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der Nachfolger gewählt wurde und dieser das Amt angenommen hat.
- (3) Der 1. Vorsitzende bedarf zu seiner Berufung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (4) Nach Annahme der Wahl hat der 1. Vorsitzende das Recht, der Mitgliederversammlung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht berührt.
- (5) Für die übrigen Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bei allen Wahlen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmhaltungen außer Betracht.

§ 9 Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen

- (1) Wenn auf der Jahreshauptversammlung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht gewählt werden können, so ist der gewählte Vorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl die noch nicht gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Der Vorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen Reihen und von Vereinsmitgliedern berücksichtigen. Vor der Wahl muss der Vorstand feststellen, ob das betreffende Vorstandsmitglied bei einer Wahl das Amt annimmt. Die Ersatzwahl ist im Vorstand geheim durchzuführen. Diese Ausnahmebestimmungen gelten nicht für die Wahl des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
- (2) Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Ersatzwahl, die notwendig wurde, weil das betreffende Vorstandsmitglied nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden konnte. Für einen ausscheidenden 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden ist keine Ersatzwahl möglich.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vorstandsmitglied abzuwählen, wenn er dem Mitglied schriftlich mit einer Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen nahegelegt hat, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen. Diese Aufforderung muss von 4/5 aller Vorstandsmitglieder persönlich unterschrieben sein. In diesem Schreiben sind dem Vorstandsmitglied das zurücktreten soll, die Gründe kurz zu bezeichnen. Wenn das betreffende Vorstandsmitglied dieser Aufforderung nicht in der gesetzten Frist folgt, so kann der Vorstand in einer besonderen Sitzung, die nur diesen Tagesordnungspunkt haben darf, die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes durchführen. Zu dieser Sitzung sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 4/5 aller Vorstandsmitglieder der Abwahl zustimmen. Die Abwahl ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch Einschreibe-Rückschein schriftlich mit kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Abwahl ist nicht anfechtbar. Sie tritt mit der Bekanntgabe an das betreffende Vorstandsmitglied in Kraft. Es hat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe alle von ihm für den Verein geführten Geschäftsunterlagen an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden herauszugeben.



§ 10 Revisionen

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Sie haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereins und der Vereinsjugend zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Vereinsjugend

Alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Erwachsene über 18 Jahre
 - Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Kanusport im allgemeinen oder um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Der Vorstand muss sich vor der Einbringung seines Antrages darüber vergewissern, dass das betreffende Mitglied bei seiner Wahl die ihm angetragene Ehrenmitgliedschaft annimmt.

Die Zustimmung erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

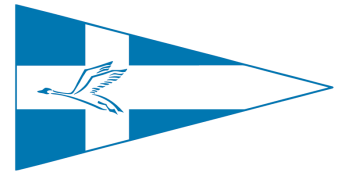
Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht. Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Es ist jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der Mitglieder.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich unter Benutzung des Antragformulars an den Vorstand zu richten. Dem Antrag muss ein Lastschriftmandat beigelegt sein. Mit Annahme des Antrages durch ein Mitglied des Vorstandes beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Die vorläufige Mitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten der endgültigen Mitgliedschaft mit Ausnahme der Wahlberechtigung und dauert bis zur endgültigen Mitgliedschaft. Dem Antragsteller wird seine vorläufige Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- (2) Der Antrag wird an einem den Mitgliedern zugänglichen Platz veröffentlicht.
- (3) Anträge von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag ist von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) des Kindes bzw. Jugendlichen einzureichen.

Der Antrag ist auch vom Jugendlichen selbst zu unterschreiben, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der (die) gesetzliche(n) Vertreter hat (haben) im Antrag zum Ausdruck zu bringen, dass er (sie) sich persönlich verpflichtet, Beiträge und Umlagen, die Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufzubringen haben, für das Kind bzw. den Jugendlichen zu entrichten. Dem Antrag muss ein Lastschriftmandat beigelegt sein.



Er hat ferner dem Kind bzw. dem Jugendlichen eine Vollmacht zu erteilen, dass es bzw. er im Rahmen der Satzung im Verein Funktionen übernehmen und mit abstimmen und mit wählen darf.

- (4) Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten. Vor der Entscheidung sind alle Vorstandsmitglieder über den Antrag zu informieren. Die anstehende Entscheidung über einen Antrag zur Mitgliedschaft muss in der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt gegeben werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit unter Außerachtlassung der Stimmenthaltungen.

- (5) Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist die Entscheidung dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch an den Vorstand erhoben werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Antragstellers innerhalb eines Monats endgültig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

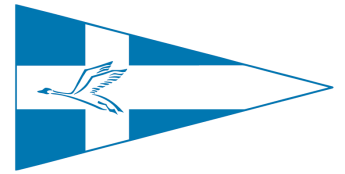
- (1) Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.

Erfolgt die Kündigung per E-Mail, muss die E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt sein, um die Kündigung dem kündigenden Mitglied zuordnen zu können.

- (2) Tod
- (3) Ausschluss: Einen Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch gegen seinen Ausschluss an den Vorstand des Vereins erheben. Mit Erhebung des Widerspruchs ist gleichzeitig eine schriftliche Begründung einzureichen. Der Vorstand überprüft die Entscheidungsgrundlagen und hört das Mitglied erneut an. Er stellt seine Entscheidung mit Begründung innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zu. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.

§ 15 Aufnahmegebühr. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gebühren

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten. Sie wird erstattet, wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wird. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, zu beschließen, dass von Mitgliedern Umlagen und Gebühren für Bootsliegeplätze erhoben werden. Bezüglich der Umlagen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet sind und dass sie, soweit diese Arbeitsstunden nicht abgeleistet werden, an deren Stelle eine Ersatzleistung in Geld (Umlage) zu erbringen haben. Die Einzelheiten, insbesondere die Bestimmung der betroffenen Mitglieder, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistung (Umlagen) sind in einer Arbeitsordnung zu regeln, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Stimmenmehrheit) zu beschließen ist. Eine dort festgelegte Ersatzleistung ist jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Arbeitsleistung hätte erbracht werden müssen, fällig.



- (2) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird in einer Gebührenordnung näher geregelt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres aus irgendwelchen Gründen ausscheidet oder seine Mitgliedschaft nicht mehr ausübt.
- (3) In besonderen Fällen liegt die Entscheidung über eventuelle Stundung oder den Erlass des Beitrages beim Vorstand. Bei Todesfall erlischt die Beitragspflicht unmittelbar.

§ 16 Vereinsdisziplinarrecht

- (1) Das Vereinsdisziplinarrecht wird vom Vorstand ausgeübt. Der Vorstand tagt in der Besetzung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern.

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- Ermahnung
- Verweis
- Geldbuße bis € 250,00
- Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsleben auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein

Diese Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn das Mitglied:

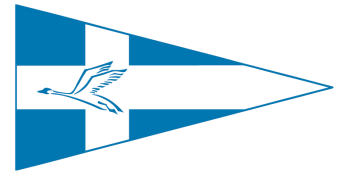
- das Ansehen des Vereins schädigt
- die Kameradschaft gefährdet
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
- trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist.

Die Vereinsstrafe kann erst verhängt werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben wurde. Die Entscheidung des Vorstandes ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.

§ 17 Einschränkung der Haftung

Jedermann haftet - im Verein - für die Erfüllung seiner Aufgaben nur mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Soweit die Mitglieder aus Gefälligkeit handeln, haften sie nur für grobe Fahrlässigkeit. Das gilt u.a. für die Mitnahme von anderen im eigenen Pkw, und zwar auch dann, wenn der betreffende Fahrer einen Fahrtkostenbeitrag erhält. Diese Regelung gilt für jedes Rechtsverhältnis unter Mitgliedern des Vereins, und zwar selbst dann, wenn den Beteiligten diese Regelung nicht bekannt sein sollte. Muss eine Versicherung für den Schadensfall eintreten, so richtet sich der Maßstab und der Umfang der Verantwortlichkeit nach dem Versicherungsvertrag.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Vereinsanlagen, Einrichtungen und Sportgeräten (hier auch eigene) durch jugendliche Mitglieder außerhalb der festgesetzten Trainingszeiten kann eine Überwachung durch den Verein nicht gewährleistet werden, so dass jegliche Haftungsansprüche gleich welcher Art entfallen.



§ 18 Anerkennung der Satzung und Ordnungen

Die Mitgliedschaft im Verein, gleich welcher Art, gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu informieren. Das gilt zugleich auch für alle Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Verteidigung mit Unkenntnis ist für jedermann abgeschnitten.

Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmergebnisses nicht mit. Über Dringlichkeitsanträge kann weder die Satzung, noch eine Ordnung geändert werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Jahr einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an den Essener Sportbund e. V. zu übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Kassenwart:

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. März 2015.

Eingetragen ins Vereinsregister am 9. November 2015